



Deckungsauftrag für Heilberufe

Gesundheit - Wohlbefinden - Therapie

Alle anerkannten Behandlungs-
und Heilmethoden versichert!

Nur Mindestsicherungen
erforderlich!

TOP-Leistungen Haftpflicht

- Behandlungen auch ohne ärztliche Verordnungen
- Erweiterter Strafrechtsschutz
- Therapien mit Kleintieren (auch Hunden)
- Hausbesuche, Dozententätigkeit und berufliche Veranstaltungen

TOP-Leistungen Sach

- Schutz auch bei grober Fahrlässigkeit
- Verordnungen und Bargeld (auch unverschlossen)
- Neuwert auch für Altgeräte

TOP-Ergänzung

- Allgefahrendeckung für Elektrogeräte, Maschinen und Transport
- Glaspauschalversicherung

Deckungsauftrag für Heilberufe

Antragsteller (Versicherungsnehmer)	Vertriebspartner/interne Vermerke
Nachname, Vorname, Firma <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Sonstiges	VEP-Name:
Straße, Hausnummer	VEP-Nr.:
Postleitzahl Ort	Telefon-Nr.:
Versicherungsort	E-Mail-Adresse:
<input type="checkbox"/> wie Anschrift oder	

Vertragslaufzeit und Zahlungsperiode

Vertragsbeginn 0 Uhr **Vertragsablauf** 0 Uhr **Vertragsdauer** 1 Jahr 3 Jahre
Zahlungsperiode jährlich 1/2 jährlich (3 % Zuschlag) 1/4 jährlich (5 % Zuschlag) monatlich, nur bei Abruf (8 % Zuschlag)
Zahlweise SEPA-Lastschriftmandat (siehe Seite 3 des Antrags) Rechnung

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Eine Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht kann uns zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung berechtigen. Unvollständige und unrichtige Angaben können – auch rückwirkend – zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Bitte beachten Sie hierzu Abschnitt „A) Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ auf Seite 4 dieses Antrags.

Risikobeschreibung/Betriebsart



Gegebenenfalls ergänzende Risikobeschreibung

Vorversicherung

Nein Ja, Versicherer VS-Nummer

Die Vertragskündigung erfolgte durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer

Vorschäden

Bestehen Vorschäden in den vergangenen 5 Jahren (10 Jahren bei Elementar): Nein Ja, welche (Bitte Schadenjahr sowie jeweilige Schadenursache und -höhe angeben);

auch zu unversicherten/nicht regulierten Schäden (ggf. gesondertes Blatt):

Berufshaftpflichtversicherung

Anzahl der zu versichernden Praxisinhaber: (ausschließlich nichtärztlich, selbstständig und ambulant tätig)

Nachname, Vorname aller zu versichernden Praxisinhaber (20 % Nachlass ab zwei Praxisinhabern):

Alternative 1 (KuBuS® XL)	Alternative 2 (KuBuS® XL)	Alternative 3 (KuBuS® XXL)	Alternative 4 (KuBuS® XXL)
3.000.000 EUR pauschal für Personen-/Sachschäden 100.000 EUR für Vermögensschäden	3.000.000 EUR pauschal für Personen-/Sachschäden 100.000 EUR für Vermögensschäden	5.000.000 EUR pauschal für Personen-/Sachschäden 100.000 EUR für Vermögensschäden	10.000.000 EUR pauschal für Personen-/Sachschäden 100.000 EUR für Vermögensschäden
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ohne Privathaftpflichtversicherung und private Hundehalterhaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> inklusive Privathaftpflichtversicherung und private Hundehalterhaftpflichtversicherung (bis zu zwei Hunde) im Rahmen der Deckungssummen zur KuBuS® Berufshaftpflichtversicherung <input type="checkbox"/> Einschluss der Forderungsausfallversicherung in Ergänzung zur Privathaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> inklusive Privathaftpflichtversicherung und private Hundehalterhaftpflichtversicherung (bis zu zwei Hunde) im Rahmen der Deckungssummen zur KuBuS® Berufshaftpflichtversicherung <input type="checkbox"/> inklusive Forderungsausfallversicherung in Ergänzung zur PHV 	

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen. Für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UBV) und - sofern beantragt - für die Privathaftpflichtversicherung sowie private Hundehalterhaftpflichtversicherung stehen die Deckungssummen der KuBuS® Berufshaftpflichtversicherung mit zur Verfügung. Für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) gilt eine Versicherungssumme von 1 Mio. EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs im Rahmen der Sachschaden-Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung.

Beitrag gemäß Zahlweise inkl. Versicherungssteuer in EUR:

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Eine Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht kann uns zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung berechtigen. Unvollständige und unrichtige Angaben können – auch rückwirkend – zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Bitte beachten Sie hierzu Abschnitt „A) Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ auf Seite 4 dieses Antrags.

Geschäftsinhaltsversicherung

Versicherte Gefahren: Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus/Raub, Leitungswasser, Sturm/Hagel, erweiterte (EC a+b) und unbenannte Gefahren

Versicherungssumme²: maximal 500.000 EUR

Optional: inklusive Kleinertragsausfallversicherung inklusive weitere Elementarschäden¹
 inklusive der Allgefahrdeckung für Elektrogeräte und stationäre Maschinen sowie der Absicherung für Transportschäden (TW-Basis Klausel SKC 4111)

¹ Voraussetzungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden: Das Risiko befindet sich in Zürs- und Erdbebenzone 1 oder 2; ohne Vorschäden beträgt die Selbstbeteiligung 10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR; mit einem Vorschaden bis 5.000 EUR Höhe beträgt sie 10 % des Schadens, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR. Für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau und Schneedruck gilt eine Wartezeit, siehe § 15 BWE 2008 der Continentale.

² - Summenanpassung gemäß amtlichem Index der Erzeugerpreise für Gewerbliche Produkte (Klausel SK1701) ist vereinbart.

- Alle zu versichernden Sachen befinden sich in einem massiven Gebäude mit harter Dachung **Bauartklasse I oder II, Fertighausgruppe I oder II.**
- Alle Zugangstüren und -tore der Versicherungsräume besitzen außen bündige, mindestens zweitourige Profil-Zylinderschlösser oder außen bündige Profil-Zylinderschlösser mit mindestens 20 mm aussperrendem Riegel. Es ist ein Schutzbeschlag aus Metall angebracht, der von außen nicht abschraubbar ist. Bei Zargen (Türrahmen) aus Holz ist ein stabiles Schließblech mit sicherer Befestigung angebracht.
Befindet sich die Praxis im Einfamilienhaus/in der Wohnung des Antragstellers, ist es ausreichend, wenn die vorgenannten Sicherungen an allen Zugangstüren des Einfamilienhauses/der Wohnung vorhanden sind.
- der Betrieb wird ganzjährig genutzt (kein Saisonbetrieb)

Beitrag gemäß Zahlweise inkl. Versicherungssteuer in EUR:

Glaspauschalversicherung (Nur in Kombination zur beantragten oder bestehenden Geschäftsinhaltsversicherung)

Pauschale Versicherung der gesamten Innen- und Außenverglasung bis zu 10 qm je Einzelscheibe

Beitrag gemäß Zahlweise inkl. Versicherungssteuer in EUR:

Gesamtbeitrag

Die ausgewiesenen Beiträge berücksichtigen einen Bündelnachlass von 10%, wenn die Berufshaftpflicht- und gewerbliche Sachversicherung gemeinsam abgeschlossen werden.

Gesamtbeitrag gemäß Zahlweise inkl. Versicherungssteuer in EUR:

Empfangsbestätigung

Empfangsbestätigung für die beantragte/n Versicherung/en

Ich bestätige, dass ich die Vertragsbedingungen/Vertragsinformation/en zur

- Berufshaftpflichtversicherung:** Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB, Formular H.9.0000); Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur KuBuS® Berufshaftpflichtversicherung für Heilpraktiker, Kosmetiker, Psychologen/Psychotherapeuten und medizinische Heil-/Hilfsberufe (BBR Heilwesen, Formular H.7e.4780); Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (AVB USV-Basis in Formular H.7e.4780 integriert); für Heilpraktiker mit kosmetischen Behandlungen: Klausel zum Risiko „Heilpraktiker mit kosmetischen Behandlungen“ (Wagnisnummer 5615); OPTIONAL zur Privathaftpflichtversicherung und privaten Hundehalterhaftpflichtversicherung, sofern beantragt: Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen der Positionen B.1 und B.2 der BBR Haftpflichtversicherungen für private Risiken (Formular H.9.0001)
- Geschäftsinhaltsversicherung:** „Geschäftsinhaltsversicherung“ (Formular S.7e.4040) mit Besonderen Bedingungen zu den AVB 2010 der Continentale für Betriebe der Heilwesenbranche und Klausel SKC 3104 Unbenannte Gefahren, Klausel SK 1701 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sache
- Glas-/Werbeanlagenversicherung:** „Glas-Werbeanlagenversicherung“ (Formular S.7e.4944)
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht erhalten habe.

 Unterschrift des Antragstellers

Schlussklärung und Antragsunterschriften

Bevor Sie den Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Bitte beachten Sie hierzu Abschnitt „A) Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ auf Seite 4 dieses Antrags. Bitte lesen Sie die Widerrufsbelehrung in Abschnitt B), die Erläuterungen in den Abschnitten D) bis G) auf den Folgeseiten und die Datenschutzhinweise sowie die Dienstleisterliste, die Information über die infocore Consumer Data GmbH („ICD“) gemäß Art. 14 DS-GVO und die Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage des Art. 14 DS-GVO in Ihrer Vertragsinformation/Ihren „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - AHB“. Mit meiner Unterschrift mache ich die Datenschutzhinweise bei Abschluss des Versicherungsvertrags zum Inhalt des Antrags und bestätige, dass ich am Vertrag beteiligte Personen (z. B. mitversicherte Personen) zu den Datenschutzhinweisen informiere. Ich bin damit einverstanden, dass der vereinbarte Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist liegen kann.

Eine Zweitschrift des Antrags erhalten Sie nach der Unterschriftsleistung.



Datum Unterschrift des Antragstellers Datum Unterschrift des Vertriebspartners

SEPA-Lastschriftmandat (sofern Antragssteller oder mitversicherte Person Kontoinhaber ist; in allen anderen Fällen bitte SEPA-Lastschriftmandat 6e.1560)

Das nachfolgende Mandat wird als sogenanntes „Rahmenmandat“ vereinbart. Dadurch können fällige Beträge, die sich gegebenenfalls aus weiteren Verträgen mit verschiedenen Versicherern des Continentale Versicherungsverbundes ergeben, in einer Summe abgebucht werden (bitte das Mandat ausfüllen und unterschreiben).

Sofern Sie der Continentale Krankenversicherung a.G. bereits ein Rahmenmandat erteilt haben, werden wir dieses auch für die Einziehung der fälligen Beträge aus diesem Vertrag nutzen.

Wenn Sie kein Rahmenmandat erteilen oder einer Einbeziehung dieses Vertrags in ein bereits bestehendes Rahmenmandat nicht zustimmen wollen, sondern stattdessen ein Einzelmandat wünschen, kreuzen Sie bitte das nachfolgende Feld an (bitte das Mandat ausfüllen und unterschreiben):

Aus organisatorischen Gründen werden alle Lastschriften des Continentale Versicherungsverbundes durch die Continentale Krankenversicherung a.G. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE95ZZZ00000053646) durchgeführt und mit „Continentale/Europa Verbund“ auf Ihrem Kontoauszug ausgewiesen. Hierbei handelt die Continentale Krankenversicherung a.G. im Auftrag der anderen Versicherer des Continentale Versicherungsverbundes.

Continentale Krankenversicherung a.G. • Ruhrallee 92, 44139 Dortmund • Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2271

Gläubiger-Identifikationsnummer DE95ZZZ00000053646

Mandatsreferenznummer - wird separat mitgeteilt.

Familien- und Vorname des Kontoinhabers/Firma Kontoinhaber

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Continentale Krankenversicherung a.G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Continentale Krankenversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass ich rechtzeitig, mindestens jedoch einen Tag vor Belastung meines Kontos, bei jedem ersten Abruf sowie bei Änderungen von Betrag und/oder Abbuchungstermin über den bevorstehenden SEPA-Lastschrifteinzug unter Nennung des abzubuchenden Betrags informiert werde.

Name und Ort des Kreditinstituts

IBAN

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

A) Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Die nachfolgenden Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten sowohl für den Antragsteller als auch ggf. für die mit zu versichernden Personen. Die Anzeigepflicht ist vom Antragsteller – sowohl für sich als auch für die zu versichernde Person – zu beachten und zu erfüllen.

Die dann folgenden Hinweise und Informationen über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gelten auch bei einer Pflichtverletzung für eine zu versichernde Person jeweils bezogen auf deren Versicherungsverhältnis.

Damit wir den Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Versicherer schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wird, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von uns gekündigt werden. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsanpassung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, können also für bereits eingetretene Versicherungsfälle zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in einer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt haben. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir die Erklärung stützen. Zur Begründung können nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung können wir uns nicht berufen, wenn der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die Continentale Sachversicherung AG, Direktion: Ruhrallee 92 in 44139 Dortmund.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Die Berechnung des entsprechenden Betrags erfolgt anhand folgender Formel:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Beitrags der jährlichen Zahlung (bei halb-, vierteljährlicher und monatlicher Zahlung entsprechend 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des Zahlbeitrags)
-------------------------------------------------------------	---	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginn der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

C) Datenschutzhinweise

Sie finden die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Continentale Sachversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte in Ihrer Vertragsinformation und, wie auch weitere Informationen zum Datenschutz, unter www.continentale.de/datenschutz.

D) Allgemeine Erläuterungen

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz mit Beginndatum im Antrag, frühestens jedoch ab Antragsaufnahme, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert wird, der Beitrag aber dann unverzüglich gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass der Antrag innerhalb von drei Werktagen nach Aufnahme in der Maklerdirektion/Regionaldirektion bzw. Direktion eingegangen ist und es sich um ein den Tarifbedingungen entsprechendes Risiko handelt. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist, entfällt hierfür die Leistungspflicht des Versicherers.

2. Beitragszahlung/-verzug

Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Folgebeiträge am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags

ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Sofern der erste Beitrag vom Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig gezahlt wird und er dies auch zu vertreten hat, entfällt außerdem rückwirkend der aufgrund einer evtl. erteilten vorläufigen Deckung bestehende Versicherungsschutz. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des lfd. Versicherungsjahrs werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teil weise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Bündelnachlass

Der Bündelnachlass gilt, solange die gewerbliche Sach- und die gewerbliche Haftpflichtversicherung zu aktuellen Tarifbeiträgen und Bedingungen bei der Continentale Sachversicherung AG bestehen. Unterjährige Verträge bzw. Verträge mit zu zahlendem Einmalbeitrag werden hierbei nicht berücksichtigt.

E) Erläuterungen zur Geschäftsinhaltsversicherung

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Deckungsauftrag, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den in der Vertragsinformation „Gebündelte Geschäftsinhaltsversicherung“ (S.7e.4040) enthaltenen Bedingungen, Klauseln und Bestimmungen.

Folgende Klauseln sind grundsätzlich Vertragsbestandteile:

- SK 1101 (Schäden durch radioaktive Isotope)
- SK 1106 (Schäden durch Terrorakte)
- SK 1302 (Sachverständigenkosten)
- SK 1305 (Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden)
- SK 1309 (Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- SK 1311 (Provisorische Sicherungsmaßnahmen)
- SK 1314 (Mehrkosten für umweltschonende Geräte)
- SK 1401 (Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten)
- SK 1410 (Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke)
- SK 1411 (Betriebsverlegung innerhalb Bundesrepublik Deutschland)
- SK 1702 (Verzicht auf den Einwand einer Unterversicherung bei Kleinschäden)
- SK 1703 (Vorsorgeversicherungssumme)
- SK 1704 (Summenausgleich)
- SK 1712 (Vertragsärztliche Verordnungen)
- SK 1720 (Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung)
- SK 1721 (Verzicht auf Zeitwertvorbehalt)
- SK 1722 (Verzicht auf Einrede grober Fahrlässigkeit)
- SK 2301 (Kosten für die Dekontamination von Erreich)
- SK 2402 (Abhängige Außenversicherung)
- SK 3101 (Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen)
- SK 3104 (Unbenannte Gefahren)
- SK 3114 (Überspannungsschäden durch Blitz)
- SK 3120 (Implosion)
- SK 3121 (Innere Unruhe, Streik, Aussperrung, böswillige Beschädigung)
- SK 3122 (Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen)
- SK 3801 (Anzeigen des VN zur Feuer- und Feuer-Ertragsausfallversicherung)
- SK 4112 (Einfacher Diebstahl Außengastronomie)
- SK 4301 (Schlüsselverlustversicherung für besondere Behältnisse)
- SKA 4401 (Geschäftsfahrer)
- SK 4402 (Schaukästen und Vitrinen)
- SK 5101 (Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen)
- SK 5210 (Innenliegende Regenfallrohre)
- SK 5211 (Frischwasserverlust infolge Rohrbruch)

F) Erläuterungen zur Glasversicherung

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Deckungsauftrag, den gesetzlichen Bestimmungen und den in der Vertragsinformation „Glas-/Werbeanlagenversicherung für Geschäfte und Betriebe“ (S.7e.4944) enthaltenen Bedingungen, Klauseln und Bestimmungen. Folgende Klauseln sind grundsätzlich Vertragsbestandteil:

- PK 0732 (Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik)
- PK 0733 (Entschädigung für Umrahmungen, Beschläge, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen)
- PK 0734 (Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien)
- PK 0735 (Waren und Dekorationsmittel)
- PK 0736 (Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen)
- PK 0737 (Scheiben von Sonnenkollektoren)
- PK 0738 (Gebogene Scheiben der Innenverglasung)
- PK 0739 (Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel)

G) Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung

• Vertragsgrundlagen

Es gelten die „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB, Formular H.9.0000); die „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur KuBus® Berufshaftpflichtversicherung für Heilpraktiker, Kosmetiker, Psychologen/Psychotherapeuten und medizinische Heil-/Hilfsberufe“ (BBR Heilwesen, Formular H.7e.4780); die „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung“ (AVB USV-Basis in H.7e.4780 integriert); für die Privathaftpflichtversicherung und private Hundehalterhaftpflichtversicherung (sofern vereinbart) die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen der Positionen B.1 und B.2 der „Haftpflichtversicherungen für private Risiken“ (Formular H.9.0001) sowie die gegebenenfalls vereinbarte(n) Klausel(n) zum Risiko und/oder im Einzelfall vereinbarte Bedingungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

• Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UBV)

Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung mitversichert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach Vertragsteil A. IV der BBR Heilwesen (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

• Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist als Anhang zur Berufshaftpflichtversicherung die Umweltschadens-Basisversicherung nach den „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (AVB USV-Basis)“ im Vertragsteil B. der BBR Heilwesen vereinbart.

• Mitversicherte Anlagen in der UBV und der USV-Basis

Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist die Lagerung umweltgefährdender Stoffe für den versicherten Betrieb sowie deren Verwendung in Maschinenkreisläufen mitversichert, soweit je Betriebsstätte das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 1.000 Liter/Kilogramm beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse 3.000 Liter/ Kilogramm nicht übersteigt und es sich um branchenübliche Stoffe handelt. Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt – in der UBV abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB, in der USV-Basis gemäß Ziffer 1.1.4 und 6.1 der AVB USV-Basis – für diese Anlagen/Gebinde, die die Schwellenwerte überschreiten, die Mitversicherung. Falls Versicherungsschutz für die Anlagen/Gebinde, die die Schwellenwerte überschreiten, gewünscht wird, so ist eine separate Versicherung abzuschließen.

Mitversichert sind Abscheider sowie die Einleitung von Sanitärabwasser in das öffentliche Abwassernetz.

Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf den Ausschluss von Abwasseranlagen und des Einwirkungsrisikos berufen (siehe auch Ziffer 4 im nachfolgenden Abschnitt).

• Nicht versichert sind:

- WHG-Anlagen (Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz – z. B. Behältnisse zur Lagerung von Benzin, Ölen, Lösungsmitteln u. Ä.);
- UmweltHG-Anlagen (gemäß Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes – z. B. Abfallverbrennungsanlagen)
- sonstigen deklarierungspflichtigen Anlagen (Genehmigungs- oder Anzeigepflicht z. B. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz)
- Abwasseranlagen (z. B. Kläranlage, Neutralisationsanlagen) sowie das Einwirkungsrisiko
- versicherungspflichtigen UmweltHG-Anlagen (gemäß Anhang 2 des Umwelthaftungsgesetzes)
- Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung vorstehend genannter Anlagen (Umweltregressrisiko)

Für diese Anlagen ist eine separate Versicherung abzuschließen.

Ebenfalls ist eine separate Versicherung abzuschließen, wenn in der Umweltschadensversicherung weitergehender Versicherungsschutz gewünscht wird für Sanierungskosten nach dem:

- Umweltschadensgesetz bei Schäden auf eigenen Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) oder am Grundwasser (Zusatzbaustein 1);
- Bundesbodenschutzgesetz bei Schäden an eigenen Böden (Zusatzbaustein 2).

• Beitragsangleichung

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gem. Ziffer 15 AHB wird hingewiesen.

Risikoträger

Continentale Sachversicherung AG

Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Stefan Andersch, Alf N. Schlegel, Falko Struve
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rolf Bauer

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2783
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE124906368

Anlage zum Antrag auf Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Antragsdatum: _____

Antragsteller: _____

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Klausel zum Risiko „Heilpraktiker mit kosmetischen Behandlungen“ (Wagnisnummer 5615):

Abweichend von Teil III, Ziffer 3.1.3 der „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Heilpraktiker, Kosmetiker, Psychologen/Psychotherapeuten und medizinische Heil-/Hilfsberufe“, Formular Nr. H.7e.4780 besteht Versicherungsschutz für die Durchführung von

- Faltenunterspritzungen mit Präparaten auf Basis von Hyaluronsäure, Organlysaten (Biolifting nach Prof. Rothschild), Poly-L-Milchsäure, Eigenblut/-plasma (PRP) und Calcium-Hydroxylapatit;
- Injektionslipolysen zur Fettreduktion;
- kosmetischer Mesotherapie.

Die vorgenannte Klausel gilt ergänzend als Vertragsgrundlage zu dem oben genannten Antrag auf Abschluss einer Haftpflichtversicherung und wird Bestandteil des Vertrags. Sofern der Empfang dieser Klausel nicht bereits im Antrag bestätigt wurde, sind die Unterschriften auf diesem Formular erforderlich und mit dem Antrag einzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vermittlers